

**Förderverein der  
Anne – Frank – Realschule  
Stuttgart - Möhringen e.V.**

**Satzung**

**§1**

**Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Anne-Frank-Realschule Stuttgart - Möhringen e.V.. Der Sitz des Vereins ist in 7000 Stuttgart 80.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird dann mit dem Zusatz „e. V.“ versehen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12. desselben Jahres.

**§2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Anne-Frank-Realschule ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein erstrebt durch diese Förderung
  - die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern und Gemeinden;
  - die Unterstützung und Ausbildung aller Schüler und die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule;
  - die Förderung der Gemeinschaftserziehung
- (3) Der Förderverein der Anne - Frank - Realschule e.V. mit Sitz in Stuttgart.- Möhringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.
- (3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der schriftliche Aufnahmeantrag( Beitrittserklärung ) ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliederliste.
  - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
  - c) Mitglieder, welche schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch Vorstandsbeschluss, unter Bekanntgabe der Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zusendung des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung aus diesem Grunde anzurufen. Bis zur Erledigung des Einspruchs bleibt das betreffende Mitglied in seiner bisherigen Funktion eingestellt und Mitglied.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.
  - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn auch nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(6) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Fördermitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gründungsmitglieder
- d) Mitglieder

Zu a) Fördermitglieder

Als Fördermitglieder des Vereins kommen natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen in Betracht, welche die Fähigkeiten besitzen und die beabsichtigen, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern.

Zu b) Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Zu c) Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die bei der Gründungssitzung anwesend waren und den Verein durch Ihre Unterschrift mitgegründet haben.

Zu d) Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die Ihre Mitgliedschaft durch einen Aufnahmeantrag erworben haben und in den Verein aufgenommen wurden.

Alle Mitglieder, die durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden, sind eingetragene Mitglieder.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die eingetragenen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Das Vereinseigentum ist fürsorglich und schonend zu behandeln.

## **§5 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich zu bezahlen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist auf dem Abbuchungswege möglich.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig nach schriftlicher Erklärung der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 6 Absatz 2 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für Ihre Vorstandstätigkeit und den Mitgliedern für Ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist, unter Abgabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstands (und des erweiterten Vorstands).
- (2) Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von 1 Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, zumindest einmal jährlich, zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.
- (5) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt.

## **§10**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

## **§11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer/in
- (2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
  - a) der Leiter/in der Anne-Frank-Realschule
  - b) der Elternbeiratsvorsitzende der Anne-Frank-Realschule
  - c) der Vorsitzende der SMV der Anne-Frank-Realschule
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied mit beratender Funktion hinzuziehen. Dieses Mitglied kann für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt Jahresabschlüsse nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§12 Auslagenersatz und Haftung**

- (1) Aktive Mitglieder und Helfer des Vereins haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen materiellen Auslagen, die Ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Ersatz für Dienstaufwand oder Reisekosten.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere aus Fahrlässigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.  
Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne neue Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Bei der Versammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung bestimmen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendfarm-Verein Möhringen - Vaihingen e.V., Balingen Str.111, 70567 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**§16**  
**Zeichnungsberechtigung**

Bei Verträgen und Abschlüssen jeglicher Art ist jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt der gewählte Vorstand des laufenden Kalenderjahres.

**§17**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.02.1993 beschlossen.

Sie tritt in kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Stuttgart eingetragen ist.

Diese Satzung wurde beschlossen.

Stuttgart, den 23.April 2013

**1. Vorstand**

---

**2. Vorstand**

---